

Tarifbestimmungen

Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg

move

Gültig ab 01.08.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1 GELTUNGSBEREICH	4
2 TARIFSYSTEM	4
3 FAHRPREISTAFEL	4
4 KINDER	4
5 GRUPPEN	5
6 FAHRAUSWEISE	5
6.1 EINZELTICKET	6
6.2 TAGESTICKET	6
6.2.1 TAGESTICKET SINGLE	6
6.2.2 TAGESTICKET GRUPPE	6
6.3 ZEITCARDS	6
6.3.1 BESONDERE REGELUNGEN FÜR ABOCARDS	7
6.3.2 ZEITCARDS FÜR ERWACHSENE	8
6.3.2.1 MonatsCard Erwachsener	9
6.3.3 ZEITCARDS IM AUSBILDUNGSVERKEHR	9
6.3.3.1 MonatsCard Ausbildung	10
6.3.3.2 Deutschland-Ticket JugendBW	10
6.4 AUFPREISE FÜR DIE BENUTZUNG DER 1. KLASSE IN DEN ZÜGEN DER DB	12
6.4.1 AUFPREIS 1. KLASSE FÜR EINE EINZELFAHRT	12
6.4.2 AUFPREIS 1. KLASSE ZU ZEITCARDS	12
6.5 ZUSCHLAGTICKET FÜR HAUSTÜRBEDIENUNG IM ANRUFBUSVERKEHR	12
6.6 GÜLTIGKEIT VON FAHRAUSWEISEN ANDERER ANBIETER	12
6.6.1 FAHRAUSWEISE DES BADEN-WÜRTTEMBERG-TARIFS (BWTARIF)	12
6.6.2 FAHRAUSWEISE DES DEUTSCHLANDTARIFS UND DES DB-TARIFS	12
7 VERLUST ODER ZERSTÖRUNG VON FAHRAUSWEISEN	13
8 BEFÖRDERUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN	13
9 BEFÖRDERUNG VON POLIZEI- UND ZOLL- UND KRIMINALBEAMTEN SOWIE MITARBEITENDEN DER BAHNHOFSMISSION	13
10 BEFÖRDERUNGSENTGELTE FÜR TIERE UND SACHEN	13
10.1 HUNDE	13
10.2 SACHEN UND KLEINE TIERE	14
10.3 FAHRRÄDER	14
11 FAHRGASTRECHTE IM SCHIENENPERSONENNAHVERKEHR	14
12 SONDERANGEBOTE	14
12.1 ERMÄßIGUNGEN FÜR SONDERANGEBOTE	14
12.2 KOMBITICKETS	14
12.3 KOSTENLOSES ODER PREISREDUZIERTES ANGEBOT	14
13 DEUTSCHLAND-TICKET	15
13.1 ANWENDUNG DER TARIFBESTIMMUNGEN DER DEUTSCHLAND-TICKETS	15
13.2 ZUSATZANGEBOTE ZUM DEUTSCHLAND-TICKET	15

14 GENEHMIGUNG	15
<u>ANLAGEN</u>	16
ANLAGE 1: TARIFZONENPLAN	16
ANLAGE 2: FAHRPREISERMITTLUNG	17
ANLAGE 3: ZUORDNUNG VON TEILORTEN ZU DEN TARIFZONEN	18
ANLAGE 4: FAHRPREISTAFEL	25
ANLAGE 5: ENTGELTTABELLE	27
ANLAGE 6: VERBUNDGRENZENÜBERSCHREITENDE TARIFREGELUNGEN	28
A6.1 ÜBERGANGSREGELUNG ZUR TGO – TARIFVERBUND ORTENAU	28
A6.1.1 MOVE-ANSCHLUSS TICKET-TGO	28
A6.1.2 TGO-KOMBIKARTE-MOVE	28
A6.1.3 SONSTIGE FAHRTEN ZWISCHEN MOVE UND TGO	28
A6.2 ÜBERGANGSREGELUNG ZUM WTV – WALDSHUTER TARIFVERBUND	28
A6.2.1 MOVE-ANSCHLUSS TICKET-WTV	28
A6.2.2 WTV-KOMBITICKET-MOVE	29
A6.2.3 SONSTIGE FAHRTEN ZWISCHEN MOVE UND WTV	29
A6.3 ÜBERGANGSREGELUNG ZUM RVF – REGIO-VERKEHRSVERBUND FREIBURG	29
A6.3.1 MOVE-ANSCHLUSS TICKET-RVF	29
A6.3.2 RVF-ERGÄNZUNGSKARTE-MOVE	29
A6.3.3 SONSTIGE FAHRTEN ZWISCHEN MOVE UND RVF	30
A6.4 ÜBERGANGSREGELUNG ZUM VHB – VERKEHRSVERBUND HEGAU-BODENSEE	30
A6.5 ÜBERGANGSREGELUNG ZUR VGF – VERKEHRS-GEMEINSCHAFT LANDKREIS FREUDENSTADT	32
A6.5.1 ÜBERGANGSTARIFE MOVE-VGF	32
A6.5.2 ZEITFAHRAUSWEISE FÜR HANSGROHE-WERKSANGEHÖRIGE (AUSGABE VGF)	35
A6.5.3 SONSTIGE FAHRTEN ZWISCHEN MOVE UND VGF	35
A6.6 ÜBERGANGSREGELUNG VOM NALDO (VERKEHRSVERBUND NECKAR-ALB-DONAU) IN MOVE	36
A6.6.1 FAHRTEN ZWISCHEN DEM NALDO UND DER MOVE-ZONE 1	36
A6.6.2 FAHRTEN ZWISCHEN DEM NALDO UND DER MOVE-ZONE 2	36
A6.6.3 MITNAHMEREGLUNG / FREIZEITREGELUNG	37
A6.6.4 SONSTIGE FAHRTEN ZWISCHEN MOVE UND NALDO	37
A6.7 WEITERE VERBUNDÜBERSCHREITENDE FAHRAUSWEISANGEBOTE	37
A6.7.1 BADISCH24	37
A6.7.2 KONUS-GÄSTEKARTE	38
A6.7.3 ALBCARD	38
A6.8 ZEITFAHRAUSWEISE FÜR HANSGROHE-WERKSANGEHÖRIGE (AUSGABE MOVE)	38

Hinweis: In den Tarifbestimmungen werden durchgehend geschlechtsunspezifische Termini gebraucht.

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Bus- und Bahnstrecken der einbezogenen Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg (nachfolgend auch „Move“ oder „Move-Tarif“ genannt). Das Verbundgebiet (Zone 1-8) entspricht grundsätzlich den politischen Grenzen der Landkreise Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen und Rottweil.

Die Tarifbestimmungen gelten im Schienenverkehr grundsätzlich in allen Zügen des Nahverkehrs, das sind S-Bahn (S), RegionalBahn (RB), RegionalExpress (RE) und InterRegio Express (IRE), sowie zusätzlich in den IC-Zügen zwischen Horb und Konstanz. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen. Die Tarifbestimmungen für besondere Angebote und Übergangstarife sind in der Anlage 6 („Verbundgrenzenüberschreitende Tarifregelungen“) enthalten.

2 Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist das Verbundgebiet in Tarifzonen (Flächenzonen) eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Tarifzonennummern.

Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach den bei der Fahrt berührten Tarifzonen. Gibt es mehrere Fahrtmöglichkeiten, wird der tatsächlich benutzte Weg zur Fahrpreisberechnung herangezogen. Fahrausweise werden nur für verkehrsübliche Wege zwischen einem Startort und einem Zielort ausgegeben. Umwege sind nur dann verkehrsüblich, wenn durch die Umwegfahrt die Fahrzeit verkürzt oder die Zahl der Umsteigevorgänge verringert werden kann bzw. zur gewünschten Zeit keine Fahrmöglichkeiten auf dem direkten Weg bestehen. Im Übrigen richtet sich die Preisbildung nach der Anlage 2 („Fahrpreisermittlung“).

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzonenlinie liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Steigt ein Mitfahrender auf einer Buslinie, für die ein solches Angebot vorgesehen ist, zwischen zwei Haltestellen aus, benötigt der Mitfahrende hierfür einen bis zur folgenden regulären Haltestelle gültigen Fahrausweis.

Zeitfahrausweise der Preisstufe C und TagesTickets der Preisstufe 4 gelten als Netzkarte für den gesamten Verbundgebiet. Darüber hinaus gelten die AboCard Erwachsener und die Deutschlandticket-Produkte immer als Netzkarte im Verbundgebiet.

Die Fahrausweise enthalten die Startzone bzw. Starthaltestelle und Zielzone sowie auch alle Zonen in denen sie gültig sind. Zeitfahrausweise können innerhalb der Zonen, für die der Fahrausweis gültig ist, freizügig benutzt werden.

3 Fahrpreistafel

Die genehmigten Fahrpreise sind verbindliche Grundlage der Fahrpreisermittlung. Sie sind in der Fahrpreistafel (Anlage 4) enthalten.

4 Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten vom Beginn der gesetzlichen Schulpflicht an, spätestens aber ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis vor der Vollendung des 15. Lebensjahres. Ab dem Tag, an dem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet, gilt der Erwachsenentarif.

Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Mit jedem Fahrausweis können bis zu 4 oder alle eigenen nicht schulpflichtigen Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

5 Gruppen

Gruppen ab 10 Personen, Gruppen mit sechs oder mehr Fahrrädern sowie Schulklassen, die den ÖPNV (außer Ruf- und Anrufbusse) gemeinsam nutzen wollen, müssen bis spätestens 10 Werktage (Mo - Fr) vor Fahrtantritt über die Move-Webseite oder die Move-KundenCenter angemeldet werden. Die Tage der Anmeldung und der Fahrt werden bei der Frist nicht mitgezählt. Bei Durchführbarkeit der Gruppenfahrt wird eine Anmeldebestätigung ausgestellt. Diese ist während der Fahrt von der Gruppe mit zu führen und auf Verlangen dem Fahr- und Kontrollpersonal vorzuzeigen. Darüber hinaus sind die erforderlichen Fahrscheine zu lösen und mitzuführen.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die Gruppe vor Fahrtantritt tatsächlich angemeldet wurde und entsprechende Kapazität vorhanden ist. Er besteht auch nur an den Tagen und in den Zügen und Bussen, die in der Gruppenanmeldebestätigung eingetragen sind. Sollte die Gruppenfahrt aus Kapazitätsgründen bei einem oder mehreren der betroffenen Verkehrsunternehmen nicht möglich sein, wird dem Anfragendem innerhalb von sieben Werktagen nach der Anfrage die Ablehnung schriftlich mitgeteilt. Stornierungen oder Umbuchungen vor oder nach Ausstellung der Gruppenanmeldebestätigung oder unterlassene Stornierungen sind unabhängig von der Art des Verkehrsmittels gemäß diesen Tarifbestimmungen kostenpflichtig.

Verkehrsunternehmen bieten zeitweilig Fahrten mit Ruf- und Anrufbussen an, die wegen schwächerer Nachfrage nur bei Bedarf durchgeführt werden. Da die Kapazitäten bei Ruf- und Anrufbus beschränkt sind, wird eine frühzeitige Anmeldung bei der Rufbuszentrale empfohlen. Anmeldungen von Gruppen – ab 10 Personen – müssen für den Anrufbus (Liniennummern 9001 – 9484) vor Durchführung der Fahrt bei der Anrufbuszentrale mindestens 10 Werktage vorher vorbestellt werden.

6 Fahrausweise

Folgende Fahrausweise des MOVE-Tarifs werden ausgegeben:

- EinzelTickets
 - EinzelTicket Erwachsener
 - EinzelTicket Kind
- TagesTickets
 - TagesTicket Single
 - TagesTicket Gruppe
- Zeit Cards
 - MonatsCard Erwachsener
 - AboCard Erwachsener
 - MonatsCard Ausbildung
- AnschlussTicket
- FahrradTicket

6.1 EinzelTicket

EinzelTickets gelten für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. EinzelTickets gelten ab ihrer Ausgabe

- für Stadt- bzw. Innerortstarife	1 Stunde
- in den Preisstufen 1-2	2 Stunden
- in der Preisstufe 3	3 Stunden
- in der Preisstufe 4	4 Stunden

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z.B. größere Umsteigezeiten, Verspätungen) erlaubt.

EinzelTickets sind bei allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen, in allen Bussen, an Fahrausweisautomaten, digital und in den KundenCentern erhältlich. Sie werden nur zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben.

6.2 TagesTicket

TagesTickets gelten an einem Tag bis Betriebsschluss für beliebig viele Fahrten im gewählten Geltungsbereich. TagesTickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Der Betriebsschluss ist verbundweit einheitlich 3:00 Uhr am Folgetag. TagesTickets müssen vom Inhabenden an der auf dem Fahrausweis vorgesehenen Stelle lesbar mit dessen vollständigen Vor- und Zunamen versehen sein. Bei TagesTickets, die für mehrere Personen gültig sind, muss die Eintragung für alle Reisenden erfolgen. Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen die Identität der auf dem Fahrausweis eingetragenen Reisenden durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

TagesTickets sind bei allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen, in allen Bussen, an Fahrausweisautomaten, digital und in den KundenCentern erhältlich.

6.2.1 TagesTicket Single

Das TagesTicket Single gilt täglich ab Betriebsbeginn und für 1 Person.

6.2.2 TagesTicket Gruppe

Das TagesTicket Gruppe gilt Montag bis Freitag ab 8:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ab Betriebsbeginn und berechtigt zur Fahrt von bis zu 5 Personen unabhängig vom Alter. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Alternativ ist auch die Nutzung durch maximal zwei Erwachsene und alle eigenen Kinder / Enkel im Alter bis einschließlich 14 Jahre möglich.

Zusammen mit einem gemäß Ziff. 5 durch ein KundenCenter des Verbundes ausgestellten Ausweis für Reisegruppen gilt das TagesTicket Gruppe für Reisegruppen ab 10 Personen und Schulklassen von Montag bis Freitag bereits vor 8:00 Uhr, jedoch nur in den im Ausweis für Reisegruppen gelisteten Zügen bzw. Bussen und an den dort genannten Tagen.

6.3 ZeitCards

Die ZeitCards werden als persönliche und somit nicht übertragbare Fahrausweise ausgegeben. ZeitCards im Abonnement werden nur mit einem Lichtbild des Inhabers ausgegeben. ZeitCards, die nicht mit einem Lichtbild des Inhabers ausgegeben werden, gelten nur zusammen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Im Schülerverkehr werden auch die Schülerschulenausweise der Schulen als Lichtbildausweis anerkannt.

ZeitCards müssen an der auf dem Fahrausweis vorgesehenen Stelle lesbar mit dem vollständigen Vor- und Zunamen des Inhabenden versehen sein. Dies gilt auch für eTicket-Chipkarten mit aufgebrachtem Unterschriftsfeld. Ist dieser Eintrag nicht bereits durch das Verkaufssystem erfolgt, muss er mit einem unauslöschlichen Stift erfolgen. Veränderungen der aufgedruckten Angaben sowie des Lichtbildes machen die ZeitCard ungültig.

MonatsCards sind bei allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen, in allen Bussen, an Fahrausweisautomaten, digital und in den KundenCentern erhältlich. MonatsCards in Form von Chipkarten werden nur mit zugehöriger Fahrscheinquittung anerkannt. AboCards werden nur durch die AboCenter ausgegeben. Fahrausweisautomaten geben ab dem 25. eines Monats MonatsCards für den Folgemonat aus.

ZeitCards berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches in dem auf der ZeitCard angegebenen Geltungszeitraum (Kalendermonat) sowie darüber hinaus bis zum ersten Werktag 12:00 Uhr, der dem angegebenen Geltungszeitraum folgt. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die ZeitCards bis einschließlich zum nächstfolgenden Werktag 12:00 Uhr.

Für das Hinausfahren aus dem Geltungsbereich oder das Hineinfahren in den Geltungsbereich einer ZeitCard gibt es für die weitere befahrene Strecke ein AnschlussTicket. Es ist nur in Verbindung mit der ZeitCard für eine einfache Fahrt für eine Person gültig. Das AnschlussTicket ist 4 Stunden gültig und gilt in Verbindung mit der ZeitCard für eine einfache Fahrt in eine Richtung in den Move-Zonen 1-8.

Das AnschlussTicket ist im Schienenverkehr vor Fahrtantritt zu lösen. Für den Kauf des AnschlussTickets gelten die Bestimmungen des §6 der Beförderungsbedingungen.

6.3.1 Besondere Regelungen für AboCards

AboCards können in Anspruch genommen werden, wenn der ausgebenden Stelle ein Lastschriftmandat eines volljährigen Kontoinhabers zum Einzug der Monatsbeträge nach vorgegebenem Vordruck (Bestellschein) erteilt wird. Die ausgebende Stelle behält sich eine Prüfung der Bonität des Antragsstellers bzw. des Kontoinhabers vor. Bei negativer Bonitätsauskunft kann die ausgebende Stelle die Bestellung schriftlich ablehnen.

Wird ein Lastschriftmandat von einer anderen Person als dem Inhabenden der AboCard erteilt, so haften die Inhabenden der AboCard sowie des Kontos gesamtschuldnerisch gegenüber der ausgebenden Stelle für die Zahlung der Monatsbeträge. Die Ausgabestelle kann einen Identitätsnachweis der Person verlangen, welche das Lastschriftmandat erteilt.

Die AboCard gilt an mindestens 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sie sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat.

AboCards können nur am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei einem KundenCenter vorliegen. Das Vertragsverhältnis kommt mit der Zustellung der AboCard zustande.

Änderungen der Angaben auf AboCard sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und müssen bis spätestens zum 15. des Vormonats bei der Ausgabestelle beantragt werden. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck (Bestellschein) zu verwenden.

Der Preis der AboCard wird nach der jeweils gültigen Fahrpreistafel zum 1. Werktag eines jeden Monats fällig und vom Konto des Kunden abgebucht. Tarifänderungen werden über einen Infotext auf dem Kontoauszug bekanntgegeben und die Abbuchungsbeträge werden ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Bestimmungen für die Kündigung:

- a) AboCards können vom Inhaber jederzeit bis zum 15. des Monats zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- b) Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht eingezogen werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhabenden trotz korrektem Einzug nicht anerkannt oder wird das Lastschriftmandat widerrufen, können AboCards von der ausgebenden Stelle mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die der ausgebenden Stelle in Rechnung gestellten Rücklastschrift-Entgelte sowie ein Bearbeitungsentgelt gemäß Entgelttabelle sind vom Kunden zu tragen.
- c) Bei jeder Kündigung der AboCard nach a) oder b) und bei Änderungen werden AboCard ungültig und ist bis zum 5. des folgenden Monats nachweisbar an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Solange das Kundenmedium auf dem die AboCard digital enthalten sind nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.

Enden in den Fällen nach a) und b) AboCard vor Ablauf der ersten 12 Monate der Abolauzeit, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den gezahlten Abbuchungsbeträgen und – je nachdem welche Berechnung für den Kunden günstiger ist – entweder den Preisen der entsprechenden MonatsCards oder den Abbuchungsbeträgen, die bei einer vollen Laufzeit von 12 Monaten zu zahlen gewesen wären, nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat oder der Kunde verstorben ist. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit dem Wechsel des Schulorts, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, dem Wechsel des Arbeitsplatzes bzw. der Ausbildungsstätte, Mutterschaft, Erziehungsurlaub oder unvorhergesehenen vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird und das Eintreten dieses Ereignisses dem Kunden erst nach Abschluss des AboCard-Vertrages bekannt wurde. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Im Falle einer Tarifierhöhung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung, wenn die prozentuale Steigerung des Monatsbetrages höher ausfällt als die prozentuale Steigerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für den Zeitraum seit der letzten Tarifänderung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, erfolgen. Sie wird nur wirksam, wenn AboCards bis zum 5. des folgenden Monats nachweisbar an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange AboCards nicht zurückgegeben werden, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der AboCard erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

6.3.2 ZeitCards für Erwachsene

ZeitCards für Erwachsene können von jedermann gekauft und genutzt werden.

Mitnahmeregelung: An Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen berechnen sich ZeitCards für Erwachsene innerhalb ihres Geltungsbereiches zur unentgeltlichen Mitnahme von maximal einem Erwachsenen (ab 15 Jahre) und bis zu 4 Kindern (bis zu 14 Jahre). Alternativ ist auch die Mitnahme von maximal einem Erwachsenen (ab 15 Jahre) und allen eigenen Kindern oder Enkeln (bis zu 14 Jahre) möglich. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden.

6.3.2.1 MonatsCard Erwachsener

MonatsCards gelten für den angegebenen Kalendermonat.

6.3.3 ZeitCards im Ausbildungsverkehr

ZeitCards im Ausbildungsverkehr werden an alle Berechtigten im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes ausgegeben, diese sind:

- I. Schulpflichtige Personen bis zum 15. Geburtstag.
- II. Nach dem 15. Geburtstag:
 - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen und Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsmaturität oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikantinnen und Praktikanten und Volontärinnen und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikantinnen und Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.

- i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z.B. Meisterinnen und Meister, Technikerinnen und Techniker) in Vollzeit teilnehmen.

Angehörige der Bundeswehr sind nach dem Personenbeförderungsgesetz nicht zum Kauf von ZeitCards im Ausbildungsverkehr berechtigt.

Die Berechtigung zur Nutzung der MonatsCard Ausbildung ist bei der Prüfung der Fahrausweise in den Fällen der Ziffer II. nachzuweisen. Die Berechtigung kann in den Fällen der Buchstaben a) und b) durch Vorlage eines gültigen Schüler- bzw. Studierendenausweises nachgewiesen werden. Ansonsten erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung auf dem vom Verbund ausgegebenen Formular, in den Fällen der Buchstaben a) bis g) der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen des Buchstaben h) des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Bei einer Fahrausweisprüfung sind die ZeitCard im Ausbildungsverkehr und der Nachweis unaufgefordert vorzuzeigen. Die in Ziffer I. aufgeführten Personen haben ihr Alter auf Verlangen nachzuweisen.

Freizeitregelung:

- Die MonatsCard Ausbildung gilt von Montag bis Freitag ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag als Netzkarte in den Zonen 1-8, jeweils bis 3:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende).
- Diese Freizeitregelungen gelten zusätzlich zur Nutzung der Verbundverkehrsmittel in den benachbarten Verkehrsverbänden
 - Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF),
 - Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL),
 - Tarifverbund Ortenau (TGO),
 - Waldshuter Tarifverbund (WTV) und
 - Verkehrsverbund Hegau-Bodensee (VHB).

Ebenso werden zu den angegebenen Zeiten die MonatsCards und AboCards im Ausbildungsverkehr der benachbarten Verkehrsverbände als Fahrausweis im Move verbundweit anerkannt. Diese Angebote sind eine kostenlose Zusatzleistung der beteiligten Verbände für Inhaber der MonatsCards Ausbildung. Im Falle des VHB gelten diese Freizeitregelungen nur für das VHB-Schüler-Monats-Ticket plus, sowie für das VHB-AboTicket Schüler plus.

6.3.3.1 MonatsCard Ausbildung

MonatsCards Ausbildung gelten für den angegebenen Kalendermonat.

6.3.3.2 Deutschland-Ticket JugendBW

Das Deutschland-Ticket JugendBW ist ein Deutschland-Ticket, das aufgrund besonderer Bezugsberechtigungen zu einem reduzierten Preis angeboten wird und es ist zugleich ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Geltungsbereich des Deutschland-Ticket JugendBW entspricht dem Geltungsbereich des Deutschland-Tickets (s. Punkt 2 der Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket) und gilt damit im gesamten Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg und darüber hinaus in sämtlichen Bussen und Bahnen des Nahverkehrs bundesweit für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle. Es gilt im Weiteren auch für freigegebene Fernverkehrsangebote sowie für sonstige Verkehrsangebote (z.B. Fähren), soweit diese mit Verbundtarifen genutzt werden können. Ggf. sind entsprechende Aufschläge entsprechend den tariflichen Regularien

des jeweiligen Verbundtarifes bzw. des bwtarif zu entrichten. Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Berechtigt zum Kauf des Deutschland-Ticket JugendBW sind alle Personen mit Hauptwohnsitz innerhalb Baden-Württembergs bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ohne Ausbildungsnachweis sowie alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und bei Bestellung einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um Berechtigte gemäß Punkt 6.3.3 a) bis h). Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis). Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gemäß der unter 6.3.3 genannten Punkte a) bis i).

Dem Bestellschein ist ein aktueller Nachweis der Berechtigung gemäß Punkt 6.3.3 beizufügen. Einmal jährlich ist bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Deutschland-Ticket JugendBW ein aktueller Nachweis gemäß Punkt 6.3.3 ohne Aufforderung dem AboCenter neu vorzulegen. Der Status Studierender muss jährlich gegenüber dem AboCenter nachgewiesen werden. Andernfalls wird das Deutschland-Ticket JugendBW zum Monatsende gekündigt und ausgegebene eTickets auf Chipkarten werden gesperrt.

Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des Deutschland-Ticket JugendBW einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 15. des jeweiligen Vormonats eingegangen sein. Bei der Bestellung im Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg ist zu beachten, dass auch der Standort der Schule bzw. Hochschule im Geltungsbereich des Verkehrsverbunds Schwarzwald-Baar-Heuberg liegen muss. Liegt der Standort der Schule bzw. Hochschule außerhalb Baden-Württembergs, kann die Bestellung auch dann erfolgen, wenn sich der Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des Verkehrsverbunds Schwarzwald-Baar-Heuberg befindet.

Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt.

Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monaten nach Beginn des Abovertrages. Der Abonnent ist verpflichtet, den Wegfall der Bezugsberechtigung gegenüber dem jeweiligen Abocenter unverzüglich anzuzeigen.

Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement bis jeweils zum 10. des Monats zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate die jeweils gültige monatliche Aborrate eines Deutschland-Tickets zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet.

Für Studierende entfällt innerhalb des ersten Vertragsjahres bei einer fristgerechten Kündigung die Nachberechnung, wenn nachweisbar eine Nutzung des Deutschland-Tickets nicht möglich ist (z. B. Auslandssemester). Ein solcher nachberechnungsfreier Ausstieg ist zum Semesterende möglich.

Werden Deutschland-Ticket JugendBW über den Schulträger bestellt und übersteigt der Preis des Deutschland-Ticket JugendBW den gültigen Eigenanteil nach der Satzung über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten des jeweiligen Landkreises, wird zum 1. Werktag eines jeden Monats anstelle des Fahrpreises der Eigenanteil fällig und vom Konto des Kunden abgebucht. Können die Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden, wird eine Lastschrift vom

Kontoinhabenden trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird das Lastschriftmandat widerrufen, kann der Beschulte aus dem Aboverfahren mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der/die Fahrausweis/e wird/werden in diesem Fall ungültig und ist/sind unverzüglich nachweisbar an die ausgebende Stelle (Schule) zurückzugeben. Solange der/die Fahrausweis/e nicht zurückgegeben wird/werden, hat die Kundschaft weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen. Näheres regeln die Satzungen über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten der jeweiligen Landkreise.

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Ziff. 6.3.1 Anwendung.

6.4 Aufpreise für die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen der DB

Für die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen der DB Regio AG und der DB Fernverkehr AG ist ein zusätzlicher Fahrausweis oder Zusatzfahrausweis erforderlich. Mit Schwerbehindertenausweisen und ZeitCards im Ausbildungsverkehr ist die Benutzung der 1. Klasse ausgeschlossen.

6.4.1 Aufpreis 1. Klasse für eine Einzelfahrt

Für die Benutzung der 1. Klasse für eine einzelne Fahrt ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und Person ein Aufpreis 1. Klasse für eine Einzelfahrt zu lösen. Der Aufpreis 1. Klasse gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen Fahrausweis jeweils für eine Fahrt in einer Fahrtrichtung und so lange wie der zugehörige Fahrausweis, jedoch maximal 4 Stunden.

6.4.2 Aufpreis 1. Klasse zu ZeitCards

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit ZeitCards für Erwachsene werden Aufpreise 1. Klasse als MonatsCard und AboCard ausgegeben. Aufpreise 1. Klasse gelten nur in Verbindung mit der zugehörigen ZeitCard.

6.5 ZuschlagTicket für Haustürbedienung im Anrufbusverkehr

Im Anrufbusverkehr der Linien 9001 – 9486 wird abends ab 20:00 Uhr auf Wunsch eine Haustürbedienung angeboten, wenn die Entfernung von der gebuchten Zielhaltestelle maximal 1.500 Meter Straßenentfernung beträgt und die Sicherheit und die Verkehrsregeln dies erlauben. Hierfür ist ein ZuschlagTicket zu erwerben, der Verkauf erfolgt ausschließlich bar im Anrufbus.

6.6 Gültigkeit von Fahrausweisen anderer Anbieter

6.6.1 Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (bwtarif)

Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs werden nach den Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif-GmbH ausgegeben und anerkannt. Es bestehen dort für Einzelfahrausweise sowie Zeitfahrausweise jeweils definierte Regelungen zur Start- und Ziel-Anschlussmobilität im angegebenen Start- bzw. Ziel-Tarifgebiet eines Verbundes.

6.6.2 Fahrausweise des Deutschlandtarifs und des DB-Tarifs

Die BahnCard 100 der Deutschen Bahn AG wird in allen Zügen sowie in den Bussen der SüdbadenBus GmbH (SBG), der SüdwestBus – Regionalbusverkehr Südwest GmbH (RVS) und der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) zur Fahrt anerkannt.

In den Nahverkehrszügen werden Fahrausweise der Deutschlandtarifverbund GmbH und des DB-Tarifes anerkannt, wenn sie für den jeweiligen Streckenabschnitt gültig

sind. Für den Personenverkehr gelten die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG.

7 Verlust oder Zerstörung von Fahrausweisen

Bei Verlust oder Zerstörung von Fahrausweisen wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet. Ausgenommen hiervon sind:

- Bei Zerstörung von Chipkarten, wird der Ersatz nur gegen Vorlage der entsprechenden Fahrscheinquittung und gegen Rückgabe der beschädigten Chipkarte vorgenommen. Die Ersatzkarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Entgelttabelle (Anlage 5) ausgestellt. Bei nicht von der Kundschaft zu vertretenden Beschädigungen der Chipkarten (z.B. Abnutzung durch den Gebrauch der Karten) wird kein Entgelt erhoben.
- Für abhanden gekommene persönliche AboCards wird einmalig gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Entgelttabelle (Anlage 5) eine Ersatzkarte ausgestellt.
- Im Falle eines Verlustes einer Fahrscheinquittung zu einer MonatsCard in Form von Magnet-/Chipkarten kann durch das ausgebende Verkehrsunternehmen oder KundenCenter ein Ersatz-Quittungsbeleg gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Entgelttabelle (Anlage 5) ausgestellt werden.

8 Beförderung von Menschen mit Behinderungen

Die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderung richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist durch das Original des Schwerbehindertenausweises in Verbindung mit einer gültigen Wertmarke nachzuweisen. Der Schwerbehindertenausweis berechtigt – auch mit einem Aufpreis für die Nutzung der 1. Klasse – nicht zur Benutzung der 1. Wagenklasse in Zügen.

9 Beförderung von Polizei- und Zoll- und Kriminalbeamten sowie Mitarbeitenden der Bahnhofsmision

Es werden unentgeltlich befördert (in Zügen jedoch nur der 2. Wagenklasse):

- Polizeibedienstete im Beamtenstatus der Bundespolizei sowie der Länder und Zollbedienstete, wenn sie Dienstuniform tragen
- Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte des Landes werden unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften das K-Etui sichtbar tragen. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.
- Mitarbeitende der Bahnhofsmision auf einer Dienstfahrt zur Begleitung sowie zur jeweiligen Hin- bzw. Rückfahrt in Dienstkleidung (Weste oder Jacke), mit Dienstausweis (mit Lichtbild) und Fahrtberechtigung der Bahnhofsmision mobil.

10 Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen

10.1 Hunde

Für Hunde ist ein für die Fahrstrecke gültiges EinzelTicket Kind oder eine ZeitCard für Erwachsene zu erwerben. Bei Benutzung der 1. Klasse in Zügen ist für Hunde kein Aufpreis 1. Klasse erforderlich. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sowie Assistenzhunde werden unentgeltlich befördert.

10.2 Sachen und kleine Tiere

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Ski, Rodelschlitten und sonstige Sachen sowie kleine Tiere (auch Hunde) in Behältnissen, deren Mitnahme zugelassen ist, werden unentgeltlich befördert.

10.3 Fahrräder

Für die Beförderung von Fahrrädern ist je Fahrrad und Fahrt ein FahrradTicket erforderlich. Ausgenommen hiervon sind zusammengefaltete Fahrräder, die wie Handgepäck in den Fahrzeugen untergebracht werden können. Ist die Mitnahme auf Teilstrecken nicht möglich, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Beförderungsentgelts. In Zügen erfolgt die Fahrradmitnahme montags bis freitags vor 6:00 Uhr und ab 9:00 Uhr kostenlos. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist sie in Zügen ganztägig kostenlos. Für die Beförderung von Fahrrädern in Zügen der DB Fernverkehr AG, in denen dieser Tarif Anwendung findet, gelten die Regelungen zur Reservierung von Fahrradstellplätzen gemäß §11 der Beförderungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung.

Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen des §11 der Beförderungsbedingungen.

11 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

Für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr gelten die Regelungen in Anlage 3 („Fahrgastrechte – Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr“) der Beförderungsbedingungen Move.

Die nach diesen Tarifbestimmungen ausgegebenen KombiTickets (siehe 12.2) sind erheblich ermäßigte Fahrausweise im Sinne dieser Anlage und berechtigen deshalb nicht zur Inanspruchnahme der Rechte nach Ziff. 4.2 dieser Anlage (Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen).

12 Sonderangebote

12.1 Ermäßigungen für Sonderangebote

Der Verbund kann für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer generelle Ermäßigungen einräumen, wenn hierdurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

12.2 KombiTickets

Der Verbund kann tarifliche Sonderangebote in Form von Sonderfahrausweisen und KombiTickets ausgeben. KombiTickets sind ertragsgesicherte Angebote in Kooperation mit Hotels, Veranstaltern oder anderen Organisationen.

Ertragsgesichert bedeutet, dass der durch die Nutzenden dieses Fahrausweises entstehende Ertragsausfall errechnet und dem Veranstalter in Rechnung gestellt oder ein entsprechender KombiTicket-Preis zugrunde gelegt wird.

Verkauf, Preis sowie räumliche und zeitliche Geltungsdauer werden jeweils gesondert mit dem Veranstalter vereinbart und über diesen bekannt gegeben. Die Nichtnutzung eines solchen Fahrausweises begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

12.3 Kostenloses oder preisreduziertes Angebot

Der Verbund kann Kooperationen mit Dritten abschließen, die eine kostenlose oder eine preislich reduzierte Nutzung des ÖPNV ermöglichen, sofern der Dritte die entstehenden Fahrgeldausfälle übernimmt. Die Kooperation kann auf bestimmte

Personengruppen begrenzt werden und sollte sich an bereits bestehenden Lösungen orientieren.

Verkauf, Preis sowie räumliche und zeitliche Geltungsdauer werden jeweils gesondert mit dem Dritten vereinbart und über diesen bekannt gegeben.

Genehmigte Stadttarife erscheinen in der Fahrpreistafel (Anlage 4).

13 Deutschland-Ticket

13.1 Anwendung der Tarifbestimmungen der Deutschland-Tickets

Die Tarifbestimmungen der Deutschland-Tickets, abrufbar im Internet unter dem Link: https://deutschlandtarifverbund.de/wp-content/uploads/2023/03/20230324_TB-D-Ticket_DTVG.pdf, werden in der jeweils gültigen Fassung angewendet. Ergänzungen ergeben sich aus den Regelungen in 6.3.3.2 und 13.2 dieser Tarifbestimmungen.

13.2 Zusatzangebote zum Deutschland-Ticket

Der Verkehrsverbund bietet als ergänzendes Zusatzangebot zum Deutschland-Ticket das Tarifprodukt „Zuschlag 1. Klasse Deutschland-Ticket“ mit Geltungsbereich in ganz Baden-Württemberg an. Voraussetzung für die Nutzung des „Zuschlag 1. Klasse Deutschland-Ticket“ ist ein vorhandenes und zum Fahrtzeitpunkt gültiges Deutschland-Ticket. Das Zuschlag-Ticket ist, wie das Deutschland-Ticket selbst, personengebunden.

14 Genehmigung

Vorstehende Tarifbestimmungen wurden von den zuständigen Tarifaufsichtsbehörden des Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg genehmigt.

Anlagen

Anlage 1: Tarifzonenplan



Hinweis: Es kann weitere Änderungen am Tarifzonenplan geben.

Anlage 2: Fahrpreisermittlung

Die Höhe der Preise für EinzelTickets, TagesTickets und ZeitCards richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Zonen. Die Preise für Aufpreise für die Benutzung der 1. Klasse und FahrradTickets sind entfernungsunabhängige Festpreise.

Preisstufen:

Anzahl der durch-fahrenden Zonen	Preisstufe für Einzel- und TagesTickets	Preisstufe für MonatsCards	Preisstufe für Abo
1	1	A	Netz
2	2		
3	3	B	
4 und mehr	4	C	

Anlage 3: Zuordnung von Teilorten zu den Tarifzonen

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Aichhalden	Aichhalden	3
	Rötenberg	3
	Hinteraichhalden	3
	Zollhaus	3
Aldingen	Aixheim	7
	Aldingen Bahnhof	7
	Aldingen Nagelsee	7
	Aldingen Ortsmitte	7
	Aldingen Schule	7
	Neuhaus	7
	Winzingen	7
Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	4
	Biesingen	4
	Hochemmingen	4
	Oberbaldingen	4
	Öfingen	4
	Sunthausen	4
	Unterbaldingen	4
Balgheim	Balgheim	7
Bärental	Bärental	7
Beuron	Beuron	7 ^{A) B)}
	Kohlplatte	7 ^{A) B)}
Blumberg	Achdorf	6
	Aselfingen	6
	Blumberg	6
	Epfenhofen	6
	Eschach	6
	Fützen	6
	Hondingen	6
	Kommingen	6
	Neuhaus	6
	Nordhalden	6
	Opferdingen	6
	Randen	6
	Riedböhringen	6
	Riedöschingen	6
	Überachen	6
Zollhaus	6	
Bösingen	Bösingen	2
	Herrenzimmern	2
	Kasperleshof	2
Böttingen	Böttingen	7
Bräunlingen	Bräunlingen	6
	Bruggen	6
	Döggingen	6
	Mistelbrunn	6
	Unterbränd	6
	Waldhausen	6
Brigachtal	Beckhofen	4
	Kirchdorf	4
	Klengen	4
	Überachen	4
Bubsheim	Bubsheim	7
Buchheim	Buchheim	7

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

B) = nicht im Verkehr Beuron – Kohlplatte

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Dauchingen	Dauchingen	4
Deilingen	Deilingen	7
Deilingen	Deilingen	2
	Lauffen (inkl. Hochhalden)	2
	Trossingen Bahnhof	2, 4, 7
Denkingen	Denkingen	7
Dietingen	Bhringen	2
	Dietingen	2
	Gsslingen	2
	Irslingen	2
	Mariahochheim	2
	Rotenzimmern	2
Donaueschingen	Aasen	6
	Allmendshofen	6
	Aufen	6
	Donaueschingen	6
	Grningen	6
	Heidenhofen	6
	Hubertshofen	6
	Immenhfe	6
	Neudingen	6
	Pfohren	6
	Wolterdingen	6
	Zindelstein	6
	Dornhan	Aischfeld
Bettenhausen		1
Busenweiler		1
Dornhan		1
Frnsal		1
Gundelshausen		1
Leinstetten		1
Marschalkenzimmern		1
Weiden		1
Dunningen	Dunningen	2
	Lackendorf	2
	Seedorf	2, 3
	Stampfe	2
	Stittholz	2
Drbheim	Drbheim	7
Durchhausen	Durchhausen	7
Egesheim	Egesheim	7
Emmingen-Liptingen	Emmingen	8
	Liptingen	8
	Waldhof (Neuhaus)	8
Epfendorf	Epfendorf	1, 2
	Harthausen	1, 2
	Talhausen	2
	Trichtingen	1, 2
Eschbronn	Locherhof	2, 3
	Mariazell	2, 3, 4 ^{A)}
Fluorn-Winzeln	Fluorn	1
	Winzeln	1, 3
Fridingen an der Donau	Bergsteig	7
	Fridingen an der Donau Ort	7
	Fridingen an der Donau Bahnhof	7

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Frittlingen	Frittlingen	2 ^{A)} , 7 ^{G)}
Furtwangen	Escheck	5
	Furtwangen	5
	Katzensteig	5
	Linach	5
	Neukirch	5
	Rohrbach	5
	Schönenbach	5
Geisingen	Aulfingen	8
	Geisingen	8
	Gutmadingen	6 ^{A)} , 8
	Hausen	8
	Kirchen	8
	Leipferdingen Bahnhof	6 ^{A)} , 8
	Leipferdingen Ort	8
Gosheim	Gosheim	7
Gunningen	Gunningen	7
Gütenbach	Gütenbach	5
Hardt	Hardt	3, 4 ^{A) C)}
	Nägelesee	3, 4 ^{A) C)}
	Steinreute	3
Hausen ob Verena	Hausen ob Verena	7
Hüfingen	Behla	6
	Fürstenberg	6
	Hausen vor Wald	6
	Hüfingen	6
	Mundelfingen	6
	Sumpfohren	6
Immendingen	Bachzimmern	8
	Daimler Prüfzentrum	8
	Hattingen	8
	Hintschingen	8
	Immendingen	8
	Ippingen	8
	Mauenheim	8
	Zimmern	8
Irndorf	Irndorf	7
Kolbingen	Kolbingen	7
Königsfeld	Buchenberg	4
	Burgberg	4
	Erdmannsweiler	4
	Königsfeld	4
	Martinsweiler	4
	Neuhausen	4
	Weiler	4
Königsheim	Königsheim	7
Lauterbach	Bremenloch	3
	Fohrenbühl	3
	Hugenhof	3
	Joachimshof	3
	Lauterbach	3
	Sulzbach	3
Mahlstetten	Mahlstetten	7
Mönchweiler	Mönchweiler	4

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

C) = nicht im Verkehr Nägelesee – Hardt – Tennenbronn

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Mühlheim an der Donau	Mühlheim an der Donau	7
	Stetten an der Donau	7
Neuhausen ob Eck	Danningen	8
	Neuhausen Freilichtmuseum	7, 8
	Holzach	8
	Neuhausen ob Eck	8
	Schwandorf	8
	Volkertsweiler	8
	Worndorf	8
Niedereschach	Fischbach	4
	Kappel	4
	Niedereschach	4
	Schabenhäuser	4
	Sinkingen	4
Oberndorf am Neckar	Aistaig	1
	Altoberndorf	1
	Beffendorf	1
	Bochingen	1
	Boll	1
	Hochmössingen	1
	Irslenbach	1
	Lindenhof	1
	Oberndorf am Neckar	1
	Oberstadt	1
	Webertal	1
Reichenbach	Reichenbach	7
Renquishausen	Renquishausen	7
Riethem-Weilheim	Riethem	7
	Weilheim	7
Rottweil	Altstadt	2
	Bühlingen	2
	Feckenhäuser	2
	Göllsdorf	2
	Häuser Ort	2
	Häuser Maximilian-Kolbe-Schule	2
	Hegneberg	2
	Hochwald	2
	Neufra	2, 7 ^{A) F)}
	Neukirch	2
	Rottenmünster	2
	Rottweil	2
	Saline	2
	Seehof	2
	Vaihingerhof	2
Zepfenhan	2	
Schenkenszell	Kaltbrunn	3
	Schenkenszell	3
	Vor Grubersgrund	3
	Vortal	3
	Wittichen	3
Schiltach	Hinterlehengericht	3
	Hoffeld	3
	Schiltach	3
	Vorderlehengericht	3

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

F) = Nicht im Direktverkehr (Bus) Neufra – Frittlingen

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Schonach	Rohrhardsberg	5
	Schonach	5
	Schonachbach	5
Schönwald	Schönwald	5
	Weißbach	5
Schramberg	Brambach	3
	Heiligenbronn	3
	Heuwies	3
	Hintersulgen	3
	Hutneck	3
	Lienberg	3
	Oberreute	3
	Schattenwald	3
	Schlangenbühl	3
	Schönbronn	3
	Schramberg	3
	Sulgen	3
	Tennenbronn	3, 5 ^{A) C)}
	Tennenbronn Benzebene	3, 5 ^{A) C)}
	Tennenbronn Berneck	3, 5 ^{A) C)}
	Vierhäuser	3
Waldmössingen	1, 2, 3	
Seitingen-Oberflacht	Oberflacht	7
	Seitingen	7
Spaichingen	Spaichingen	7
	Spaichingen Mitte	7
	Spaichingen ZOB	7
St. Georgen	Brigach	5
	Langenschiltach	5
	Oberkirnach	5
	Oberkirnach Alte Schule	5
	Peterzell	5
	Sommerau	5
	St. Georgen	5
	Stockburg	4, 5
	Stockwald	4, 5
Stühlingen	Grimmelshofen	6
Sulz am Neckar	Bergfelden	1
	Brachfeld	1
	Dürrenmettstetten	1
	Fischingen	1
	Glatt	1
	Holzhausen	1
	Hopfau	1
	Hopfau Reinau	1
	Kastell	1
	Kloster Kirchberg	1
	Mühlheim am Bach	1
	Renfrizhausen	1
	Schillerhöhe	1
	Schulen	1
	Sigmarswangen	1
Sulz am Neckar	1	
Talheim	Talheim	7
Triberg	Fuchsfalle	5
	Gremelsbach	5

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Triberg	Nußbach	5
	Triberg	5
Trossingen	Schura	7
	Trossingen Stadt	7
Tuningen	Schonwiesen	4, 7 ^{A) D)} ,
	Tuningen	4, 7 ^{A) D)} ,
Tuttlingen	Altental	7, 8
	Eßlingen	7, 8
	Höfe	7, 8
	Möhringen	7, 8
	Nendingen Bahnhof	7, 8
	Nendingen Ort	7, 8
	Ludwigstal	7, 8
	Möhringen Vorstadt	7, 8
	Tuttlingen	7, 8
	Tuttlingen Brunntal	7, 8
	Tuttlingen Ettlensegart	7, 8
	Tuttlingen Koppenland	7, 8
	Tuttlingen Lohmehlen	7, 8
	Tuttlingen Nord	7, 8
	Tuttlingen West	7, 8
Tuttlingen ZOB	7, 8	
Unterkirnach	Groppertal	4
	Maria Tann	4
	Unterkirnach	4
Villingendorf	Villingendorf	2
Villingen-Schwenningen	Herzogenweiler	4
	Längental	4
	Marbach	4
	Mühlhausen	4
	Nordstetten	4
	Obereschach	4
	Pfaffenweiler	4
	Rietheim	4
	Schilterhäusle	4
	Schwenningen am Neckar	4
	Tannheim	4
	Villingen	4
	Weigheim	4, 7 ^{A) D)}
	Weilersbach	4
Zollhaus	4	
Vöhrenbach	Fischerhof	5
	Hammereisenbach	5
	Kalte Herberge	5
	Langenbach	5
	Urach	5
	Vöhrenbach	5
Vöhringen	Vöhringen	1
	Wittershausen	1
Wehingen	Bildungszentrum	7
	Harras	7
	Steighof	7
	Wehingen	7

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle
E) = inklusive der Haltestelle Römerweg

D) = nicht im Verkehr Weigheim – Schonwiesen – Tuningen
G) = nicht im Verkehr Frittlingen – Wellendingen – Wilflingen

Gemeinde	Teilort bzw. Tarifstelle	Zone(n)
Wellendingen	Wellendingen	2, 7 ^{A) G)}
	Wilflingen	2, 7 ^{A) G)}
Wurmlingen	Wurmlingen	7
Wutach	Wutachmühle	6
Zimmern ob Rottweil	Flözlingen	2
	Horgen ^{E)}	2, 4 ^{A)}
	Inkom	2
	Stetten	2
	Tannwald	2
	Zimmern ob Rottweil	2

A) = nicht im Binnenverkehr der Tarifstelle

G) = nicht im Verkehr Frittlingen – Wellendingen – Wilflingen

Anlage 4: Fahrpreistafel

Preisstufe	EinzelTickets		TagesTickets	
	Erwachsener	Kind (6-14 J.)	Single	Gruppe
1	2,60 €	2,00 €	5,20 €	10,30 €
2	4,20 €	3,20 €	8,30 €	16,50 €
3	6,40 €	4,80 €	12,70 €	25,30 €
4	8,40 €	6,30 €	16,60 €	33,10 €
1. Klasse	2,60 €	2,60 €	-	-

Preisstufe	MonatsCards		AboCards (12 Monatsbeträge)
	Erwachsener	Ausbildung	Erwachsener (487€ pro Jahr)
A	57,00 €	43,00 €	-
B	88,00 €	66,00 €	-
C (Netz)	116,00 €	86,00 €	44,70 €
1. Klasse	57,00 €	-	44,70 € -

Weitere Fahrausweise

Pauschalpreisangebote	
AnschlussTicket	4,00 €
FahrradTicket	4,40 €
AnschlussTicket TGO/RVF/WTV	23,50 €
badisch24	14,00 €
ZuschlagTicket für Haustürbedienung im Anrufbusverkehr	1,00 €
Stadttarife	
Stadttarif Donaueschingen (Einzel Erwachsene)	1,50 €
Stadttarif Donaueschingen (Einzel Kind)	1,00 €
Stadttarif Tuttlingen (Einzel Erwachsene)	1,00 €
Stadttarif Tuttlingen (Einzel Kind)	0,50 €
Stadttarif Tuttlingen (TagesTickets Single)	3,00 €
Stadttarif Tuttlingen (TagesTickets Gruppe)	5,00 €
Stadttarif Schiltach (Einzel Erwachsene)	0,00 €
Stadttarif Schiltach (Einzel Kind)	0,00 €
Bärentarif Brigachtal (Einzel Erwachsene)	0,50 €
Bärentarif Brigachtal (Einzel Kind)	0,50 €
Stadttarif Deißlingen	0,50 €
Stadttarif Schramberg (Einzel Erwachsene)	1,00 €
Stadttarif Schramberg (Einzel Kind)	0,50 €
Stadttarif Schramberg (TagesTickets Single)	3,00 €
Stadttarif Schramberg (TagesTickets Gruppe)	5,00 €
Stadttarif Villingen-Schwenningen (0€-Ticket an Samstagen)	0,00 €
Deutschland-Tickets	
Deutschland-Ticket	49,00 €
Deutschland-Ticket als JobTicket	46,55 €
Zuschlag 1.Klasse Deutschland-Ticket	49,00 €
Deutschland-Ticket JugendBW	30,40 €

Anlage 5: Entgelttabelle

Vorgang	Betrag
Missbrauch der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen (§ 4 Beförderungsbedingungen Move) — Im Eisenbahnverkehr	15,00 €* 200,00 €*
Verunreinigung von Fahrzeugen und Betriebsanlagen (§ 4 Beförderungsbedingungen Move)	mindestens 5,00 €*
Erhöhtes Beförderungsentgelt (§ 9 Beförderungsbedingungen Move)	60,00 €
Erhöhtes Beförderungsentgelt (ermäßigt) (§ 9 Beförderungsbedingungen Move)	7,00 €
Erstattung von Beförderungsentgelt (§ 10 Beförderungsbedingungen Move)	2,00 €
Stornierung von angemeldeten Gruppenreisen vor Ausstellung der Anmeldebestätigung (5 Tarifbestimmungen Move)	5,00 €*
Stornierung von angemeldeten Gruppenreisen später als 3 Werktage vorher oder unterlassene Stornierung (5 Tarifbestimmungen Move)	15,00 €*
Bearbeitung von Rücklastschriften mangels Kontodeckung bei AboCards (6.3.1 Tarifbestimmungen Move)	5,00 €*
Ersatz von beschädigten Chipkarten (7 Tarifbestimmungen Move)	10,00 €*
Ausstellung einer Ersatzkarte für abhanden gekommene AboCards (7 Tarifbestimmungen Move)	10,00 €*
Ausstellung eines Ersatz-Quittungsbeleges für MonatsCards auf einer Chipkarte (7 Tarifbestimmungen Move)	5,00 €*
Aufwandspauschale für den Postversand von Fahrausweisen an Kunden durch ein KundenCenter	5,00 €*

* = Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das angesetzte Bearbeitungsentgelt.

Anlage 6: Verbundgrenzenüberschreitende Tarifregelungen

A6.1 Übergangsregelung zur TGO – Tarifverbund Ortenau

A6.1.1 Move-AnschlussTicket-TGO

Der Übergangsbereich von Move im TGO-Gebiet umfasst die Orte Fohrenbühl, Hornberg, Niederwasser und Reichenbach bei Hornberg.

Das Move-AnschlussTicket-TGO erweitert die räumliche Gültigkeit der Move-ZeitCard in diesen Übergangsbereich des TGO hinein und ist eine an den Kalendermonat gebundene ZeitCard des Move. Es gilt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen Move-ZeitCard Erwachsene (MonatsCard oder AboCard), die bis zur Verbundgrenze zum TGO Gültigkeit besitzt. Die Mitnahmeregelung für das Move-AnschlussTicket-TGO richtet sich nach der jeweils zugrundeliegenden Move-ZeitCard.

A6.1.2 TGO-Kombikarte-Move

Für die vom TGO angebotene TGO-Kombikarte-Move gilt die unter A6.1.1 aufgeführte Regelung umgekehrt in den Orten Triberg, Escheck, Fuchsfalle, Gremmelsbach, Nußbach, Rohrhardsberg, Schonach, Schonachbach und Schönwald. Vergleiche Ausführungen in den TGO-Tarifbestimmungen.

A6.1.3 Sonstige Fahrten zwischen Move und TGO

Für Fahrten aus dem Move-Tarifgebiet in das TGO-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitfahrausweise beider Verbünde zugelassen. Es werden auch durchgehende Zeitfahrausweise ausgegeben. Der Preis dieser durchgehenden Zeitfahrausweise addiert sich aus den jeweiligen Fahrpreisen von Move und TGO.

Vom TGO ausgegebene Zeitfahrausweise für Werksangehörige der Firma hansgrohe mit Zielort in der Move-Teilzone 31 werden im aufgedruckten Gültigkeitsbereich in allen Move-Verbundverkehrsmitteln anerkannt.

Weitere Fahrausweisooptionen siehe A6.7.

A6.2 Übergangsregelung zum WTV – Waldshuter Tarifverbund

A6.2.1 Move-AnschlussTicket-WTV

Der Übergangsbereich von Move im WTV-Gebiet umfasst die WTV-Zone 6.

Das Move-AnschlussTicket-WTV erweitert die räumliche Gültigkeit der Move-ZeitCard in diesen Übergangsbereich des WTV hinein und ist eine an den Kalendermonat gebundene ZeitCard des Move. Es gilt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen Move-ZeitCard für Erwachsene (MonatsCard oder AboCard), die bis zur Verbundgrenze zum WTV Gültigkeit besitzt. Die Mitnahmeregelung des Move-AnschlussTickets-WTV richtet sich nach der jeweils zugrundeliegenden Move-ZeitCard.

A6.2.2 WTV-KombiTICKET-Move

Für das vom WTV angebotene WTV-KombiTICKET-Move gilt die unter A6.2.1 aufgeführte Regelung umgekehrt in den Orten Achdorf, Aselfingen, Behla, Blumberg, Bräunlingen, Bruggen, Döggingen, Epfenhofen, Eschach, Fürstenberg, Fützen, Grimmelhofen, Hausen v. Wald, Hondingen, Hubertshofen, Hüfingen, Kommingen, Leipferdingen, Mistelbrunn, Mundelfingen, Neuhaus, Nordhalden, Opferdingen, Randen, Riedböhringen, Riedöschingen, Sumpfohren, Unterbränd, Waldhausen, Wutachmühle und Zollhaus. Vergleiche Ausführungen in den WTV-Tarifbestimmungen.

A6.2.3 Sonstige Fahrten zwischen Move und WTV

Für Fahrten aus dem Move-Tarifgebiet in das WTV-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitfahrausweise beider Verbünde zugelassen. Es werden auch durchgehende Zeitfahrausweise ausgegeben. Der Preis dieser durchgehenden Zeitfahrausweise addiert sich aus den jeweiligen Fahrpreisen von Move und WTV. Weitere Fahrausweioptionen siehe A6.7.2

A6.3 Übergangsregelung zum RVF – Regio-Verkehrsverbund Freiburg

A6.3.1 Move-AnschlussTicket-RVF

Der Übergangsbereich von Move im RVF-Gebiet umfasst die Orte Altsimonswald, Bachheim, Biederbach, Bubenbach, Dittishausen, Eisenbach, Elzach, Friedenweiler, Göschweiler, Haslach (Simonswald), Heidburg, Katzenmoos, Löffingen, Oberbränd, Oberprechtal, Obersimonswald, Prechtal, Reiselfingen, Rötenbach, Selbig, Seppenhofen, Simonswald, Schollach, Unadingen, Untersimonswald, Wildgutach, Yach.

Das Move-AnschlussTicket-RVF erweitert die räumliche Gültigkeit der Move-ZeitCard in diesen Übergangsbereich des RVF hinein und ist eine an den Kalendermonat gebundene ZeitCard des Move. Es gilt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen Move-ZeitCard Erwachsene (MonatsCard oder AboCard), die bis zur Verbundgrenze zum RVF Gültigkeit besitzt. Die Mitnahmeregelung für das Move-AnschlussTicket-RVF richtet sich nach der jeweils zugrundeliegenden Move-ZeitCard.

A6.3.2 RVF-Ergänzungskarte-Move

Für die vom RVF angebotene RVF-Ergänzungskarte-Move gilt die unter A6.3.1 aufgeführte Regelung umgekehrt in den Orten Behla, Bräunlingen, Bruggen, Döggingen, Escheck, Fuchsfalle, Fürstenberg, Furtwangen, Gremmelsbach, Groppertal, Gütenbach, Hammereisenbach, Hausen v. Wald, Hubertshofen, Hüfingen, Kalte Herberge, Katzensteig, Langenbach, Linach, Maria Tann, Mistelbrunn, Mundelfingen, Neukirch, Nußbach, Oberkirnach, Rohrbach, Rohrhardsberg, Schonach, Schonachbach, Schönenbach, Schönwald, Sumpfohren, Triberg, Unterbränd, Unterkirnach, Urach, Vöhrenbach, Waldhausen und Wutachmühle. Vergleiche Ausführungen in den RVF-Tarifbestimmungen.

A6.3.3 Sonstige Fahrten zwischen Move und RVF

Für Fahrten aus dem Move-Tarifgebiet in das RVF-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitfahrausweise beider Verbünde zugelassen. Es werden auch durchgehende Zeitfahrausweise ausgegeben. Der Preis dieser durchgehenden Zeitfahrausweise addiert sich aus den jeweiligen Fahrpreisen von Move und RVF.

Weitere Fahrausweisooptionen siehe A6.7.

A6.4 Übergangsregelung zum VHB – Verkehrsverbund Hegau-Bodensee

Abweichend von Ziffer 1 gilt für alle Fahrten, die im Gebiet des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee beginnen und in den Move-Zonen 7 und 8 enden bzw. umgekehrt und ausschließlich über diese Gebiete führen, folgendes:

Es werden nachstehende Fahrkartengattungen zum Gemeinschaftstarif VHB-move87 ausgegeben:

- EinzelTicket Erwachsene
- EinzelTicket Kind
- TagesTicket Single
- MonatsCard Erwachsene
- MonatsCard Ausbildung (Ausbildungsverkehr)
- AboCard Erwachsene

Fahrkarten des Gemeinschaftsangebotes sind grundsätzlich persönliche Fahrkarten, übertragbare Fahrkarten sind nicht erhältlich.

EinzelTicket Erwachsene, MonatsCard Erwachsene und AboCard Erwachsene sind wahlweise für die 1. oder 2. Wagenklasse erhältlich.

Das Tages-Ticket Single gilt an einem Tag bis Betriebsschluss für die 2. Klasse für beliebig viele Fahrten für 1 Person. TagesTickets für mehrere Personen sind nicht erhältlich.

Die MonatsCard im Ausbildungsverkehr ist nur gültig mit VHB-Basis-Karte (5.6 VHB-Tarifbestimmungen), auch in den Move-Zonen 8 und 7. Für das VHB-Tarifgebiet gelten die Bestimmungen des VHB-Schüler-Monats-Tickets *plus*.

Bei Monats- und AboCards gelten die Mitnahme- und Wochenendregelungen des jeweils befahrenen Verkehrsverbundes.

Es gilt die Preistafel VHB-move87. Gewählte Zonen müssen zusammenhängend und plausibel sein.

Fahrkarten zum Gemeinschaftstarif werden von den Eisenbahnunternehmen an Automaten und Schaltern verkauft. Fahrkarten zum Gemeinschaftstarif werden ebenso im Move-KundenCenter in Tuttlingen verkauft. Der Verkauf erfolgt innerhalb des VHB zudem in allen Regionalbussen. In den Bussen des Regionalverkehrs Alb-Bodensee GmbH (RAB) ist ausschließlich das TagesTicket Single erhältlich. Die AboCard Erwachsene ist ausschließlich über das zentrale Move-AboCenter erhältlich.

Gemäß Tarifbestimmungen VHB bzw. Move gelten Fahrkarten zum jeweiligen Verbundtarif ebenso im IC. Für Fahrkarten zum Gemeinschaftstarif gilt dies zusätzlich im Abschnitt Singen – Tuttlingen (KBS 740).

Möglichkeiten der Kombination von Verbundfahrkarten:

- Eine VHB-Zeitkarte berechtigt in Kombination mit einer Move-Fahrkarte, die mindestens die Zone 8 enthält, zu verbundüberschreitenden Fahrten zwischen

VHB und den Move-Zonen im Landkreis Tuttlingen. Umgekehrt berechtigt eine Zeitkarte nach Move-Tarif mit Zone 8, in Kombination mit einer VHB-Fahrkarte zu verbundüberschreitenden Fahrten. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die gelösten Zonen den gesamten Fahrtweg abdecken.

- Für die Kombination mit einer Zeitkarte gilt des Weiteren: Fahrkarten zum VHB-Tarif können außerhalb des VHB-Verbundgebietes nur über HandyTicket Deutschland erworben werden. Erhältlich sind ausschließlich Einzelfahrkarten und TagesTickets. Move-Fahrkarten sind innerhalb VHB nur im bedienten Verkauf der DB Reisezentren erhältlich, jedoch nicht in Video-Reisezentren.

Preistafel Gemeinschaftsangebot VHB-move-87

Zonen VHB	Zonen MOVE	EinzelTicket Kind	EinzelTicket Erw	EinzelTicket Erw 1.Kl.	TagesTicket Single
1 Zone	Move 8	3,80 €	5,60 €	10,00 €	11,20 €
2 Zonen	Move 8	4,60 €	7,10 €	12,30 €	14,20 €
3 Zonen	Move 8	5,20 €	8,60 €	14,40 €	17,20 €
Netz	Move 8	5,80 €	9,90 €	16,30 €	19,80 €

1 Zone	Move 8+7	5,00 €	7,20 €	11,60 €	14,30 €
2 Zonen	Move 8+7	5,80 €	8,70 €	13,90 €	17,30 €
3 Zonen	Move 8+7	6,40 €	10,20 €	16,00 €	20,30 €
Netz	Move 8+7	7,00 €	11,50 €	17,90 €	22,90 €

Zonen VHB	Zonen MOVE	MonatsCard Erw	MonatsCard Erw 1.Kl.	AboCard Erw	AboCard Erw 1.Kl.
2 Zonen	Move 8+7	118,60 €	190,20 €	87,00 €	152,80 €
3 Zonen	Move 8+7	138,10 €	221,10 €	104,20 €	178,60 €
Netz	Move 8+7	157,70 €	253,00 €	121,90 €	205,20 €

Zonen VHB	Zonen MOVE	MonatsCard Ausbildung
2 Zonen	Move 8+7	89,20 €
3 Zonen	Move 8+7	103,40 €
Netz	Move 8+7	117,40 €

Tarifzonenplan Übergangstarif VHB-Move87



A6.5 Übergangsregelung zur VGF – Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt

A6.5.1 Übergangstarife Move-vgf

Preisbildung

Die Preisbildung erfolgt anhand der durchfahrenen Übergangstarifzonen entsprechend nachstehenden Regelungen:

Für Fahrten zwischen den Move-Übergangstarifzonen und den vgf-Übergangstarifzonen gilt der Übergangstarif Move-vgf. Dabei werden die Move-Tarifzonen 1, 2 und 3 in die Übergangstarifzonen 11-13, 21-23, 31 sowie 32 unterteilt, die vgf-Tarifzonen 32 und 33 zur Übergangszone 91 und die vgf-Tarifzonen 14 und 42

zur Übergangszone 92 zusammengefasst. Die Übergangstarifzone 93 umfasst den Teilbereich Reinerzau der vgf-Zone 35.

Im Binnenverkehr der vgf-Übergangstarifzonen gilt der vgf-Tarif, im Binnenverkehr der Move-Übergangstarifzonen der Move-Tarif.

Für Fahrten zwischen den genannten vgf-Übergangstarifzonen und den Move-Übergangstarifzonen gilt grundsätzlich der Move-vgf-Übergangstarif. Für Fahrten zwischen der Stadt Dornhan einschließlich allen Ortsteilen (Übergangstarifzone 12) in das vgf-Tarifgebiet über Dornhan bzw. Leinstetten (- Dornstetten) und umgekehrt gilt grundsätzlich der vgf-Tarif.

Dabei ist die Stadt Dornhan inklusive aller Ortsteile auch der vgf-Tarifzone 33 zugeordnet.

Für Fahrten von der vgf-Zone 32 (einschließlich Schenkenzell) über Schenkenzell nach Reinerzau und umgekehrt gilt der Tarif der vgf.

Im Rahmen der verbundüberschreitenden Fahrt ist ein Umsteigen auf andere Linien in den Übergangstarifbereichen im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit gestattet.

Aus verkaufstechnischen Gründen kann der Übergangstarif nicht durch alle Verkehrsunternehmen und Vertriebsdienstleister vertrieben werden. Näheres wird örtlich bekanntgegeben.

Fahrausweise des Move-Tarifs mit Netzwirkung gelten in den Übergangszonen 91, 92 und 93 nicht.

Es werden nachstehende Fahrausweise zum Move-vgf-Übergangstarif ausgegeben:

- **EinzelTickets**
 - EinzelTicket Erwachsener
 - EinzelTicket Kind
- **TagesTickets**
 - TagesTicket Single
 - TagesTicket Gruppe
- **ZeitCards**
 - MonatsCard Erwachsener
 - MonatsCard Ausbildung
 - AboCard Erwachsener
 - AboCard Ausbildung
- **Sonstige**
 - FahrradTicket

Die zeitliche Gültigkeit der EinzelTickets, TagesTickets sowie ZeitCards gelten entsprechend 6.1, 6.2 und 6.3 der Move-Tarifbestimmungen.

An Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen berechtigen ZeitCards des Move-vgf-Übergangstarif für Erwachsene innerhalb ihres Geltungsbereiches zur unentgeltlichen Mitnahme von maximal einem Erwachsenen (ab 15 Jahre) und bis zu 4 Kindern (bis zu 14 Jahre). Alternativ ist auch die Mitnahme von maximal einem Erwachsenen (ab 15 Jahre) und allen eigenen Kindern oder Enkeln (bis zu 14 Jahre) möglich. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden.

An Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen gilt die AboCard Erwachsene des Move-vgf-Übergangstarifs unabhängig vom eingetragenen Geltungsbereich als Netzkarte in den Move-Zonen 1-3.

MonatsCard-Ausbildung und AboCard Ausbildung des Übergangstarifs Move-vgf gelten Montag bis Freitag ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag zur Fahrt in den Move-Zonen 1-3 sowie in den Übergangstarifbereichen 91, 92 und 93.

MonatsCards Ausbildung, die für den ersten Unterrichtsmonat im neuen Schuljahr im Vorverkauf erworben werden, gelten bereits ab dem 1. Ferientag der Sommer-Schulferien des Landes Baden-Württemberg als Netzkarte in den Zonen 1-3 sowie in den Übergangstarifgebieten 91, 92 und 93.

Schülermonatskarten und Umweltjahreskarten Azubi des vgf-Tarifs gelten Montag bis Freitag ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag zur Fahrt innerhalb der Übergangszone 12 (Dornhan).

Preistafel des Übergangstarifs Move-vgf

In den Übergangstarifzonen finden - neben den vgf-Tarifen - im Rahmen der nachstehenden Übergangsregelungen folgende Move-Übergangstarife Anwendung:

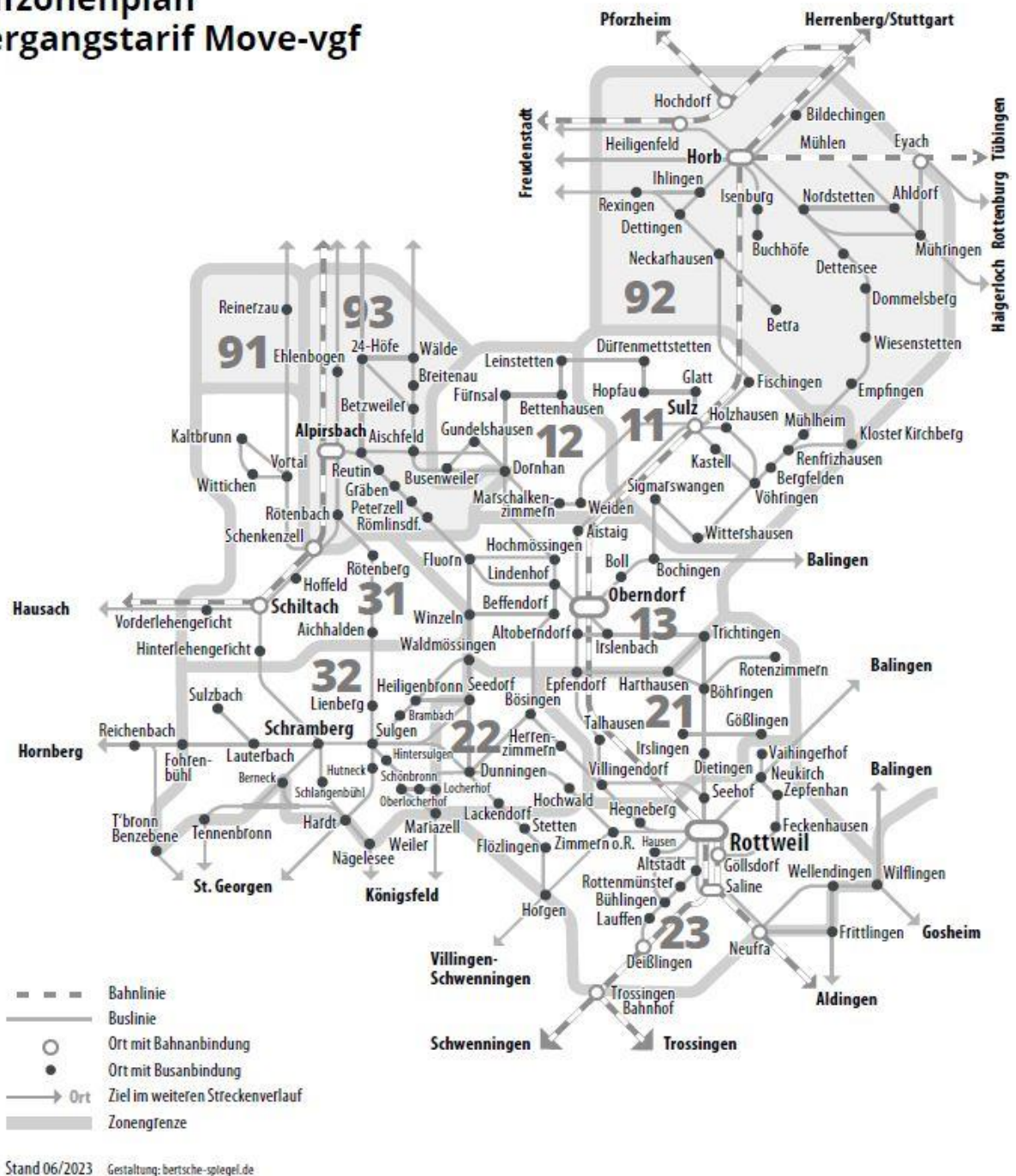
Übergangstarifzonen	EinzelTickets		TagesTickets	
	Erwachsener	Kind (6-14 J.)	Single	Gruppe
2	4,30 €	2,90 €	8,60 €	17,20 €
3	5,90 €	3,80 €	11,80 €	23,60 €
ab 4	7,80 €	4,80 €	15,60 €	31,20 €
1. Kl. Schiene	+2,50 €	+2,50 €	-	-

Übergangstarifzonen	MonatsCards		AboCards (monatl.)	
	Erwachsener	Ausbildung	Erwachsener	Ausbildung
2	66,10 €	49,50 €	55,00 €	41,20 €
3	90,50 €	67,80 €	75,40 €	56,50 €
ab 4	111,00 €	83,20 €	92,00 €	69,00 €
1. Kl. Schiene	+66,10 €	-	+55,00 €	-

Weitere Fahrausweise:

FahrradTicket 4,00 €

Tarifzonenplan Übergangstarif Move-vgf



A6.5.2 Zeitfahrausweise für hansgrohe-Werksangehörige (Ausgabe vgf)

Von der vgf Freudenstadt ausgegebene Zeitfahrausweise für Werksangehörige der Firma hansgrohe mit Zielort in der Move-Übergangszone 31 werden im aufgedruckten Gültigkeitsbereich in allen Move-Verbundverkehrsmitteln anerkannt.

A6.5.3 Sonstige Fahrten zwischen Move und vgf

Für alle weiteren Verkehrsverbindungen zwischen dem Move-Tarifgebiet und dem vgf-Tarifgebiet gilt im Schienenverkehr der bwtarif und auf den Buslinien der Haustarif des jeweiligen Verkehrsunternehmens solange, bis der bwtarif auf Buslinien ausgedehnt wird.

A6.6 Übergangsregelung vom naldo (Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau) in Move

A6.6.1 Fahrten zwischen dem naldo und der Move-Zone 1

Für Fahrten zwischen der Stadt Oberndorf am Neckar (einschließlich aller Ortsteile) und dem naldo-Tarifgebiet gilt bei Nutzung der verbundüberschreitenden Buslinie 330 für die verbundüberschreitende Fahrt der naldo-Tarif.

Die Tarifstellen innerhalb der Stadt Oberndorf am Neckar werden zur Tariffberechnung und Feststellung der Gültigkeit als naldo-Tarifzone 622 (Oberndorf am Neckar einschließlich aller Ortsteile, den Gemeinden Fluorn-Winzeln sowie dem Hauptort Epfendorf ohne die Teilorte Talhausen, Trichtingen und Harthausen) geführt.

Ein Umsteigen ist zum Erreichen des Fahrtziels innerhalb der Übergangszone 622 nur mit den Zeitfahrausweisen des naldo-Tarifs gestattet.

- Monatskarte
- Kindergartenkind-Monatskarte
- Schülermonatskarte
- Tricky Ticket
- Semesterticket
- Anschluss-Semesterticket
- Abo 25
- Jahres-Abos
- Eltern-Spar-Karte
- Senioren-Abo / Senioren-Abo Partnerkarte

Einzel- und Tagesfahrausweise gelten im Bereich der Übergangszone ausschließlich auf der verbundüberschreitenden Linie 330. Aus vertriebstechnischen Gründen können die durchgehenden naldo-Fahrausweise in der Zone 622 derzeit nur von der Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH ausgegeben werden.

Für Fahrten zwischen der Tarifstelle Kloster Kirchberg und dem naldo-Tarifgebiet gilt der naldo-Tarif bei Nutzung der Buslinie 329. Das Kloster Kirchberg wird hierzu als Grenztarifstelle auch zur naldo-Tarifzone 334 zugeordnet. Zur Weiterfahrt über das Kloster hinaus in Richtung Sulz a. N. und im Binnenverkehr der Move-Zone 1 ist ein Move-Fahrausweis erforderlich.

A6.6.2 Fahrten zwischen dem naldo und der Move-Zone 2

Für Fahrten zwischen der Stadt Rottweil, der Gemeinde Wellendingen und der Gemeinde Frittlingen und dem naldo-Tarifgebiet gilt bei Nutzung der verbundüberschreitenden Buslinie 7440 für die verbundüberschreitende Fahrt der naldo-Tarif.

Für Fahrten zwischen der Tarifstelle Rotenzimmern und dem naldo-Tarifgebiet gilt der naldo-Tarif bei Nutzung der Buslinie 337 (Schlichem-Wanderbus). Rotenzimmern wird hierzu als Grenztarifstelle auch zur naldo-Tarifzone 334 zugeordnet. Zur Weiterfahrt über Rotenzimmern hinaus in Richtung Epfendorf und im Binnenverkehr der Move-Zone 2 ist ein Move-Fahrausweis erforderlich.

Die Tarifstellen innerhalb des Übergangsbereichs naldo-Wellendingen sind hierbei naldo-Übergangszonen zugeordnet. Dabei zählen die Tarifstellen innerhalb der Gemeinde Wellendingen sowie Rottweil-Neukirch zur naldo-Tarifzone 619, die Stadt Rottweil (ohne Hochwald und ohne Neukirch) die Gemeinden Deißlingen (einschließlich Trossingen Bahnhof), Dietingen (ohne Teilorte), Villingendorf, Zimmern o.R. und Frittlingen zur naldo-Tarifzone 620.

Ein Umsteigen ist zum Erreichen des Fahrtziels innerhalb der Übergangszonen 619 und 620 nur mit nachfolgend aufgeführten naldo-Fahrausweisen gestattet.

- Monatskarte
- Kindergartenkind-Monatskarte
- Schülermonatskarte
- Tricky Ticket
- Semesterticket
- Anschluss-Semesterticket
- Abo-25
- Jahres-Abos
- Eltern-Spar-Karte
- Senioren-Abo / Senioren-Abo Partnerkarte

Einzel- und Tagesfahrausweise gelten im Bereich der Übergangszone ausschließlich auf der verbundüberschreitenden Linie 7440.

Aus vertriebstechnischen Gründen können die durchgehenden naldo-Fahrausweise in der Zone 619 und 620 derzeit nur von der SBG SüdbadenBus GmbH und der Gebr. Maas GmbH & Co KG ausgegeben werden.

A6.6.3 Mitnahmeregelung / Freizeitregelung

Auf den verbundüberschreitenden Linien 330 und 7440 werden die Mitnahmeregelungen des naldo-Tarifs anerkannt.

Die Mitnahmeregelungen der Monatskarte, des Jahres-Abos (inkl. Job-Ticket) und des Senioren-Abo (inkl. Partnerkarte des Senioren-Abo) werden *nicht* anerkannt.

Die Freizeitregelung der Eltern-Spar-Karten wird *nicht* anerkannt.

Die Freizeitregelung für Inhaber von Studierendenausweisen wird anerkannt.

Die Freizeitregelung der Schülerzeitkarten des naldo-Tarifs beschränkt sich auf die Übergangstarifgebiete und gilt entsprechend der Move-Regelungen Mo-Fr an Schultagen ab 14:00 Uhr.

A6.6.4 Sonstige Fahrten zwischen Move und naldo

Für alle weiteren Verkehrsverbindungen zwischen dem Move-Tarifgebiet und dem naldo-Tarifgebiet gilt im Schienenverkehr der bwtarif. Auf den Buslinien ist der bwtarif vorgesehen, sobald dieser auf Buslinien ausgedehnt wird.

A6.7 Weitere verbundüberschreitende Fahrausweisangebote

A6.7.1 badisch24

badisch24 ist ein 24-Stunden-AnschlussTicket für alle Inhaber von ZeitCards (MonatsCards, AboCards) des Move-Tarifgebietes. badisch24 erweitert den Geltungsbereich dieser ZeitCards für 24 Stunden auf das gesamte Tarifgebiet des Move und der benachbarten Verkehrsverbünde Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL), Tarifverbund Ortenau (TGO) und Waldshuter Tarifverbund (WTV). Während des Geltungszeitraums können in allen 5 Verbänden beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz durchgeführt werden, in Zügen in der 2. Klasse. badisch24 gilt nur zusammen mit der ZeitCard und nur für eine Person. Bei Inanspruchnahme von Mitnahmeregelungen muss für jeden Reisenden ein badisch24-AnschlussTicket gekauft werden.

A6.7.2 KONUS-Gästekarte

Die KONUS-Gästekarte der Schwarzwald-Tourismus GmbH mit dem Konus-Symbol wird während des auf der Rückseite der Karte eingetragenen Zeitraumes zwischen dem Datum der Anreise und dem Datum der Abreise in den Move-Zonen 1-6, als Fahrausweis anerkannt. Sie gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen ist ausgeschlossen. In den IC-Zügen der DB Fernverkehr AG zwischen Triberg und Immendingen ist sie nicht gültig. Gästekarten ohne KONUS-Symbol gelten *nicht* als Fahrausweis. Die KONUS-Gästekarte ist *nicht* übertragbar.

Auf der Rückseite der Gästekarte ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und werden unentgeltlich befördert. Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verbundes oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen.

A6.7.3 AlbCard

Die AlbCard – die Gästekarte des Schwäbische Alb Tourismusverbands e.V. – wird während des auf der Karte eingetragenen Zeitraums in den Zonen 7 und 8 anerkannt (2. Klasse) und berechtigt ausschließlich den Kartenbesitzer zur kostenlosen Nutzung der Verbundverkehrsmittel. Sie gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Die AlbCard wird mit Ausgabe durch den Gastgeber an den Kartenbesitzer gültig. Der Gültigkeitszeitraum bestimmt sich nach der Anzahl der Urlaubstage. Gastgeber sind Unterkunftsgeber, welche die Kartenbesitzer beherbergen und berechtigt sind, die Karte an diese auszugeben. Der Verkehrsverbund gibt keine AlbCard aus.

Kartenbesitzer ist diejenige Person, die die Karte vom Gastgeber ausgestellt bzw. ausgehändigt bekommt. Die Karte ist nicht übertragbar. Die Nutzung der Karte steht unter dem Vorbehalt des Nachweises der Nutzungsberechtigung nach Maßgabe der Kartennutzungsbedingungen (s. www.albcard.de).

A6.8 Zeitfahrausweise für hansgrohe-Werksangehörige (Ausgabe Move)

Es werden innerhalb der Move-Zonen 1-3 spezielle persönliche Zeitfahrausweise für Werksangehörige der Firma hansgrohe ausgegeben. Diese gelten im jeweils aufgedruckten Gültigkeitsbereich zur Fahrt in allen Move-Verbundverkehrsmitteln. Die Fahrausweise berechtigen am Wochenende sowie an Feiertagen zur Fahrt innerhalb der Move-Zonen 1-3. Dabei darf ein weiterer Erwachsener und bis zu vier Kinder (oder alle eigenen Kinder von 6 bis 14 Jahren) mitgenommen werden. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden.